

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 6. Juli	1978
-------	------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Vorübergehende Nichtheranziehung von Mitarbeitervertretern und Jugendvertretern zum Zivildienst . . . . .	73	Satzung des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten . . . . .	93
Änderung des BAT-KF und des MTL I. . . . .	74	Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchengemeinden Dortmund — Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen — . . . . .	95
Anhebung der Vergütung der Angestellten und der Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. März 1978 . . . . .	76	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Hiltrup und die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster . . . . .	95
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter . . . . .	84	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna . . . . .	95
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	88	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen . . . . .	95
Zuwendung an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung, hier: Kindererhöhungsbetrag . . . . .	90	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Geseke . . . . .	96
Sachbezugswerte für 1978 . . . . .	90	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1978 . . . . .	96
Vertrag für Berufspraktikanten für den Beruf des Erzieher, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen . . . . .	91	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	96
Sommerferienordnung für die Jahre 1979 bis 1986 in Nordrhein-Westfalen . . . . .	92	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	99
Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten . . . . .	93	Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster zum 31. 12. 1977 . . . . .	100

### Vorübergehende Nichtheranziehung von Mitarbeitervertretern und Jugendvertretern zum Zivildienst

**Landeskirchenamt**  
Az.: 15285/78/A 7—06

Bielefeld, den 15. 5. 1978

Auf unsere Veranlassung hin hat der Beauftragte für den Zivildienst beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit dem nachstehenden Schreiben vom 17. April 1978 — BfZ 3 — 77314 — 9 — mitgeteilt, daß die zivildienstpflichtigen kirchlichen Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter hinsichtlich der vorübergehenden Nichtheranziehung zum Zivildienst den Mitgliedern von Betriebsräten, Personalräten und Jugendvertretungen nach den staatlichen Gesetzen gleichgestellt werden. Das Schreiben des Bundesbeauftragten für den Zivildienst hat folgenden Wortlaut:

„Um die Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden sicherzustellen, habe ich das Bundesamt für den Zivildienst gebeten, die kirchlichen Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter ebenso wie die Jugendvertreter, Betriebsräte und Personalvertretungsmitglieder dann nicht für die Dauer ihrer Amtsperiode zum Zivildienst heranzuziehen, wenn der Zivildienstpflichtige dem Bundesamt für den Zivildienst erstmals mitteilt, daß er als Jugend-

vertreter, Mitarbeitervertreter, Betriebsratsmitglied oder Personalratsmitglied gewählt worden ist. Ein bereits ergangener Einberufungsbescheid ist zu widerrufen, wenn ein anderer Zivildienstpflichtiger einberufen werden kann. Von dieser Regelung sind jedoch grundsätzlich jene Zivildienstpflichtigen ausgenommen, die während ihrer Amtszeit als Jugendvertreter, Mitarbeitervertreter usw. das 28. Lebensjahr überschreiten würden. In einem solchen Fall gelten die üblichen Auswahlkriterien, bei deren Anwendung das Lebensalter zu berücksichtigen ist.“

Die Regelung gilt sowohl für die Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter, die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gewählt sind, als auch für diejenigen, die nach der Ordnung über die Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen gewählt sind. Sie kann nur angewendet werden, wenn der Zivildienstpflichtige dem Bundesamt für den Zivildienst seine Zugehörigkeit zur

Mitarbeitervertretung bzw. seine Wahl zum Jugendvertreter anzeigt und den entsprechenden Nachweis erbringt. Daher wird gebeten, die Mitarbeitervertretungen von dieser Verfügung zu unterrichten, damit die betreffenden Mitarbeiter bei einer bevorstehenden oder ergangenen Einberufung zum Zivildienst einen entsprechenden Antrag stellen können.

Auf die gleiche Regelung für die wehrpflichtigen kirchlichen Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter (KABl. 1977 S. 127) weisen wir noch einmal hin.

## Änderung des BAT-KF und des MTL II

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### I.

#### § 1

#### Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 30 Absatz 1 werden die Worte „50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres, 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres“ ersetzt durch die Worte „55 v. H. vor Vollendung des 16. Lebensjahres“.
2. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
I und I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. X bis Kr. XII	23	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	22	25	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	22	25	27

- b) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:
 

„Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.“

3. § 49 erhält folgende Fassung:

#### „§ 49

#### Zusatzurlaub

(1) Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag, nach bezirklichen Regelungen und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen vierunddreißig Arbeitstage nicht überschreiten.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Absatz 4 und 5 entsprechend.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.“

4. In Nr. 10 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c erhält der jeweilige Satz 1 folgende Fassung:
 

„Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Vergütung angerechnet.“

#### § 2

#### Übergangsvorschrift zu § 49 BAT-KF

Ist § 49 Absatz 2 BAT-KF auf Angestellte anzuwenden, die am 31. Dezember 1977 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und denen für das Urlaubsjahr 1977 Zusatzurlaub — ohne Winterzusatzurlaub und Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 BAT-KF — zugestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Ist der Gesamturlaub ohne Winterzusatzurlaub, der dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1977 zugestanden hat, höher als der nach den §§ 48, 49 BAT-KF zustehende Gesamturlaub, erhält der Angestellte den höheren Gesamturlaub, wenn im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen Voraussetzungen für Zusatzurlaub vorliegen; Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Absatz 2 Unterabsatz 3 BAT-KF wird dabei nicht berücksichtigt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Sie gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben.

## II.

### Änderung des MTL II

Der nachstehende Tarifvertrag wird für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an zu verfahren.

#### Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978

### § 1

#### Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 30 vom 16. März 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage, nach vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage, nach vollendetem 40. Lebensjahr 27 Arbeitstage.“

b) Dem Absatz 10 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.“

2. Dem § 49 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag . . . und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen vierunddreißig Arbeitstage nicht überschreiten.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Absatz 8 und 10 entsprechend.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.“

3. . . . .

4. In Nr. 7 Buchstabe a SR 2 k werden die Worte „1<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Arbeitstage“ durch die Worte „1<sup>5</sup>/<sub>6</sub> Arbeitstage“ und die Worte „2<sup>1</sup>/<sub>6</sub> Arbeitstage“ durch die Worte „2<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Arbeitstage“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten

Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält der Wortlaut vor der Aufzählung die folgende Fassung:

„Vollbeschäftigte Arbeiter, die nachstehende Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichten und deren Erholungsurlaub nach § 48 Absatz 7 MTL II 22 Arbeitstage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.“

2. . . .

### § 3

#### Übergangsvorschrift zu § 49 MTL II

Ist § 49 Absatz 5 MTL II auf Arbeiter anzuwenden, die am 31. Dezember 1977 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und denen für das Urlaubsjahr 1977 Zusatzurlaub — ohne Winterzusatzurlaub um Urlaub im Sinne von § 49 Absatz 5 Unterabsatz 3 MTL II — zugestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Ist der Gesamturlaub ohne Winterzusatzurlaub, den dem Arbeiter für das Urlaubsjahr 1977 zugestanden hat, höher als der nach den §§ 48, 49 MTL II zustehende Gesamturlaub, erhält der Arbeiter den höheren Gesamturlaub, wenn im jeweiligen Urlaubsjahr die gleichen Voraussetzungen für Zusatzurlaub vorliegen; Zusatzurlaub im Sinne von § 49 Absatz 5 Unterabsatz 3 MTL II wird dabei jeweils nicht berücksichtigt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben.

Bielefeld, den 30. Mai 1978

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens  
Az.: 17628 III/78/A 7—02

# Anhebung der Vergütung der Angestellten und der Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. März 1978

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. März 1978 an zu verfahren.

Bielefeld, den 30. Mai 1978

(L. S.)

Az.: 17628 IV/78/A 7—02

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

## I.

**Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT  
für den Bereich des Bundes und für den Bereich  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
vom 28. April 1978**

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen.

### § 2

**Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup>  
fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

### § 3

**Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup>  
fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

### § 4

#### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

1) Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonalvergütungsordnung —.

2) § 5 Abs. 1 ist auf die Zulagenregelungen in den Anmerkungen 1 und 2 der Berufsgruppe „Handwerker“, in den Anmerkungen 3 und 3 der Berufsgruppe „Landwirtschaft . . .“ und in den Anmerkungen 1, 2 und 4 der Berufsgruppe „Schreibkräfte . . .“ in der Allg. Vergütungsordnung anzuwenden.

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,88	Kr. I	9,72
IX b	9,38	Kr. II	10,20
IX a	9,57	Kr. III	10,73
VIII	9,96	Kr. IV	11,28
VII	10,64	Kr. V	11,86
VI a/b	11,37	Kr. VI	12,52
V c	12,25	Kr. VII	13,46
V a/b	13,41	Kr. VIII	14,26
IV b	14,52	Kr. IX	15,13
IV a	15,77	Kr. X	16,06
III	17,14	Kr. XI	17,08
II b	18,02	Kr. XII	18,11
II a	18,98		
I b	20,73		
I a	22,53		
I	24,58		

### § 5

#### Bemessungsgrundlagen für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen<sup>2)</sup> tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 7.

### § 6

#### Überleitung am 1. März 1978

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1978 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1978 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

### § 7

...

### § 8

#### Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle.

### § 9

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März

1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>3)</sup>. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

<sup>3)</sup> § 9 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht für Angestellte anzuwenden, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 10

### Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. . .

## Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2.280,81	
II a		2.021,70	
II b		1.885,02	
Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1.567,59
V a/V b	—	—	1.386,12
V c	1.205,44	1.257,85	1.310,26
VI a/VI b	1.141,54	1.191,17	1.240,80
VII	1.057,55	1.103,53	1.149,51
VIII	978,32	1.020,85	1.063,39
IX a	946,33	987,48	1.028,62
IX b	910,86	950,46	990,06
X	845,79	882,57	919,34

Anlage 1

zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	2.929,88	3.088,72	3.247,58	3.406,42	3.565,27	3.724,13	3.882,98	4.041,83	4.200,68	4.359,54	4.518,39	4.677,24	4.836,08	—
I a	—	2.700,57	2.824,02	2.947,44	3.070,88	3.194,31	3.317,77	3.441,22	3.564,63	3.688,08	3.811,51	3.934,97	4.058,39	4.176,75	—
I b	—	2.400,85	2.519,51	2.638,19	2.756,84	2.875,51	2.994,17	3.112,85	3.231,51	3.350,18	3.468,84	3.587,50	3.706,18	3.824,57	—
II a	—	2.128,10	2.237,09	2.346,10	2.455,09	2.564,10	2.673,10	2.782,10	2.891,10	3.000,10	3.109,10	3.218,10	3.327,03	—	—
II b	—	1.984,23	2.083,59	2.182,94	2.282,31	2.381,67	2.481,04	2.580,39	2.679,76	2.779,13	2.878,48	2.977,85	3.021,29	—	—
III	1.891,32	1.984,23	2.077,15	2.170,06	2.262,98	2.355,90	2.448,82	2.541,72	2.634,64	2.727,56	2.820,50	2.913,41	3.001,80	—	—
IV a	1.714,47	1.799,49	1.884,51	1.969,52	2.054,54	2.139,56	2.224,59	2.309,61	2.394,63	2.479,65	2.564,67	2.649,69	2.733,55	—	—
IV b	1.567,59	1.635,04	1.702,49	1.769,92	1.837,36	1.904,82	1.972,24	2.039,69	2.107,14	2.174,57	2.242,02	2.309,45	2.318,43	—	—
V a	1.386,12	1.439,55	1.492,97	1.550,68	1.609,96	1.669,27	1.728,57	1.787,87	1.847,16	1.906,46	1.965,76	2.025,06	2.080,14	—	—
V b	1.386,12	1.439,55	1.492,97	1.550,68	1.609,96	1.669,27	1.728,57	1.787,87	1.847,16	1.906,46	1.965,76	2.025,06	2.029,18	—	—
V c	1.310,26	1.358,42	1.406,64	1.457,21	1.507,77	1.560,48	1.616,59	1.672,72	1.728,84	1.784,94	1.840,35	—	—	—	—
VI a	1.240,80	1.278,01	1.315,22	1.352,43	1.389,63	1.427,95	1.467,02	1.506,09	1.545,86	1.589,22	1.632,58	1.675,96	1.719,32	1.762,70	1.799,89
VI b	1.240,80	1.278,01	1.315,22	1.352,43	1.389,63	1.427,95	1.467,02	1.506,09	1.545,86	1.589,22	1.632,58	1.666,51	—	—	—
VII	1.149,51	1.179,72	1.209,95	1.240,16	1.270,40	1.300,61	1.330,84	1.361,06	1.391,28	1.422,34	1.454,09	1.476,98	—	—	—
VIII	1.063,39	1.091,03	1.118,67	1.146,32	1.173,96	1.201,61	1.229,25	1.256,89	1.284,55	1.305,09	—	—	—	—	—
IX a	1.028,62	1.056,11	1.083,58	1.111,05	1.138,54	1.166,01	1.193,48	1.220,97	1.248,38	—	—	—	—	—	—
IX b	990,06	1.015,13	1.040,21	1.065,29	1.090,37	1.115,45	1.140,52	1.165,60	1.186,80	—	—	—	—	—	—
X	919,34	944,42	969,50	994,57	1.019,65	1.044,73	1.069,81	1.094,89	1.119,93	—	—	—	—	—	—

**Anlage 3**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	935,64	885,43	838,07	—	797,74	758,84
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.105,76	1.046,42	990,44	967,84	942,78	896,81
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.275,88	1.207,41	1.142,82	1.116,74	1.087,82	1.034,78

**Anlage 4**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2.242,—	2.360,39	2.478,78	2.558,22	2.637,62	2.717,06	2.796,49	2.875,93	2.955,33	3.030,29
Kr. XI	2.075,63	2.189,55	2.303,43	2.379,87	2.456,29	2.532,74	2.609,16	2.685,60	2.762,02	2.832,46
Kr. X	1.921,27	2.026,17	2.131,08	2.201,53	2.271,97	2.342,41	2.412,83	2.483,28	2.553,71	2.622,64
Kr. IX	1.778,90	1.876,31	1.973,71	2.039,67	2.105,62	2.171,55	2.237,50	2.303,43	2.369,37	2.427,83
Kr. VIII	1.647,03	1.736,94	1.826,87	1.888,30	1.949,75	2.011,20	2.072,64	2.134,09	2.195,53	2.247,98
Kr. VII	1.525,63	1.609,55	1.693,49	1.748,94	1.804,38	1.859,83	1.915,29	1.970,73	2.026,17	2.081,63
Kr. VI	1.425,67	1.494,54	1.566,09	1.618,54	1.671,—	1.723,45	1.775,90	1.828,35	1.880,81	1.927,28
Kr. V	1.334,66	1.396,39	1.460,78	1.503,97	1.548,10	1.596,07	1.644,03	1.691,98	1.739,95	1.784,90
Kr. IV	1.251,09	1.307,66	1.364,25	1.402,82	1.443,22	1.483,73	1.524,23	1.567,59	1.612,55	1.653,01
Kr. III	1.173,94	1.225,37	1.276,81	1.311,52	1.346,24	1.380,96	1.416,23	1.452,68	1.489,13	1.518,83
Kr. II	1.103,22	1.148,21	1.193,22	1.224,09	1.254,94	1.285,80	1.316,67	1.347,53	1.378,39	1.405,42
Kr. I	1.037,64	1.077,51	1.117,37	1.144,37	1.171,36	1.198,36	1.225,37	1.252,37	1.279,37	1.306,38

**Anlage 5**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	823,91	859,97	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	973,71	1.016,33	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.123,51	1.172,69	1.225,73

**Anlage 6**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Ortszuschlag  
für die Angestellten**

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I b	I bis II b	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1.016,88	1.110,01
I c	III bis Va/b, Kr. VII bis Kr. XII	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1.048,82
II	V c bis X, Kr. I bis VI	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1.015,53

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

**Anlage 7**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16

**Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen**

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
	Lebensjahr (monatlich in DM)											
V c	1.305,54	1.356,11	1.406,64	1.457,21	1.507,77	1.560,48	1.616,59	1.672,72	1.728,84	1.784,94	1.840,35	—
VI b	1.232,61	1.271,67	1.310,73	1.349,81	1.388,88	1.427,95	1.467,02	1.506,09	1.545,86	1.589,22	1.632,58	1.666,51
VII	1.136,74	1.168,48	1.200,21	1.231,94	1.263,69	1.295,40	1.327,14	1.358,88	1.390,61	1.422,34	1.454,09	1.476,98
VIII	1.046,33	1.075,35	1.104,37	1.133,41	1.162,43	1.191,46	1.220,48	1.249,50	1.278,54	1.300,11	—	—
IX a	1.009,83	1.038,68	1.067,53	1.096,38	1.125,22	1.154,08	1.182,93	1.211,78	1.240,56	—	—	—
IX b	969,33	995,67	1.021,99	1.048,32	1.074,66	1.100,99	1.127,31	1.153,65	1.175,91	—	—	—
X	895,06	921,40	947,73	974,07	1.000,39	1.026,72	1.053,06	1.079,39	1.105,69	—	—	—

**Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:**

1. Zu § 8

Abweichend von früheren Vergütungstarifverträgen tritt die Tabelle der Ortszuschläge (Anlage 6) nicht außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt.

2. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten

Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 — Z B 1./2. — 23/06 — 98/78 — (GABl. NW. 1978 S. 133) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

3. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 3,6 v. H. (80 v. H. von 4,5 v. H.).



## II.

### Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

#### § 1

##### Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1.303,90	69,32
des Sozialpädagogen	1.303,90	69,32
des Erziehers	1.076,67	66,03
der Kindergärtnerin	1.076,67	66,03
der Hortnerin	1.076,67	66,03
der Kinderpflegerin	1.019,24	66,03“

#### § 2

##### Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977<sup>1)</sup>

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes werden jeweils die Zahl „1.403,72“ durch die Zahl „1.466,89“, jeweils die Zahl „1.159,10“ durch die Zahl „1.211,26“, die Zahl „1.097,27“ durch die Zahl „1.146,65“, jeweils die Zahl „74,64“ durch die Zahl „78,—“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>2)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. KABl. 1977 S. 56

<sup>2)</sup> § 3 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## III.

### Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

#### § 1

##### Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1.076,67	66,03
des Krankengymnasten	1.076,67	66,03
der Beschäftigungstherapeutin	1.076,67	66,03
der Orthoptistin	1.076,67	66,03
des Logopäden	1.076,67	66,03
des Masseurs	1.019,24	66,03
des Masseurs und med. Bade- meisters		
im ersten Praktikantenjahr	1.019,24	66,03
in der weiteren Praktikanten- zeit	1.064,24	66,03“

#### § 2

##### Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977<sup>1)</sup>

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe werden jeweils die Zahl „1.159,10“ durch die Zahl „1.211,26“, jeweils die Zahl „1.097,27“ durch die Zahl „1.146,65“, die Zahl „1.142,27“ durch die Zahl „1.191,65“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>2)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. KABL 1977 S. 56 (57)

<sup>2)</sup> § 3 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

### IV.

#### Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im ersten Ausbildungsjahr	692,84 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	775,32 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	911,69 DM.“

### § 2

#### Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1977<sup>1)</sup>

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger werden die Zahl „745,88“ durch die Zahl „779,44“, die Zahl „834,67“ durch die Zahl „872,23“ und die Zahl „981,48“ durch die Zahl „1.025,65“ ersetzt.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>2)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. KABL 1977 S. 57 (58)

<sup>2)</sup> § 3 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Lernschwestern und Lernpfleger, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

### V.

#### Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt von 604,30 DM.“

### § 2

#### Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1977<sup>1)</sup>

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wird die Zahl „650,56“ durch die Zahl „679,84“ ersetzt.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ab-

lauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>2)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. KABl. 1977 S. 58

<sup>2)</sup> § 3 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## VI.

### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978

Zwischen . . . und . . . wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	401,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	459,96 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	518,28 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	583,99 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

#### § 2

...

#### § 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 135,57 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 34,76 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 100,81 DM gekürzt.

#### § 4

...

#### § 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. . . .

<sup>1)</sup> § 5 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden auf Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

# Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

## I.

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### § 1

#### **Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 91), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche)  
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  
22 Arbeitstage,  
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr  
25 Arbeitstage,  
nach vollendetem 40. Lebensjahr  
27 Arbeitstage.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. Die Anlagen A, B und C erhalten die Fassung der Anlage 1.

### § 2

#### **Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II), vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. April 1977 (KABl. 1977 S. 59), werden wie folgt geändert und ergänzt:

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

- „a) Monatslohtarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. 4. 1978 (MBl. NW. 1978 S. ).“

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage für Zulagen und Zuschläge**

Für die Dauer der Gültigkeit des § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 9 vom 28. April 1978 gelten

die Löhne der Anlage 2 (Tabellen D und E) als Bemessungsgrundlage für Zulagen und Zuschläge bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 der Richtlinien nach § 1 sowie der Nummer 1 Absatz 5 Buchstabe b und der Nummer 2 Absatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis.

### § 4

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder 3 RVO oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1978

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 17628 V/78/A 7—02

Monatslöhne

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.428,49	1.464,32	1.497,58	1.528,29	1.556,44	1.582,04	1.605,06	1.625,53	1.643,45	1.658,80
III	1.484,80	1.522,59	1.557,69	1.590,07	1.619,77	1.646,76	1.671,06	1.692,66	1.711,55	1.727,75
IV	1.514,64	1.553,49	1.589,56	1.622,84	1.653,36	1.681,09	1.706,07	1.728,26	1.747,69	1.764,34
V	1.544,19	1.584,05	1.621,08	1.655,24	1.686,58	1.715,06	1.740,70	1.763,48	1.783,42	1.800,50
VI	1.606,83	1.648,91	1.687,97	1.724,02	1.757,07	1.787,13	1.814,16	1.838,21	1.859,23	1.877,27
VII	1.672,94	1.717,32	1.758,54	1.796,56	1.831,44	1.863,14	1.891,67	1.917,02	1.939,21	1.958,24
VIII	1.742,68	1.789,50	1.832,98	1.873,11	1.909,89	1.943,33	1.973,89	2.002,—	2.026,57	2.047,63
VIII a	1.816,26	1.865,66	1.911,52	1.953,87	1.994,09	2.031,15	2.064,48	2.094,11	2.122,13	2.146,81
IX	1.902,40	1.954,26	2.004,34	2.051,02	2.093,79	2.132,70	2.167,71	2.198,82	2.228,24	2.254,15

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Vollohnes.

2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 2).

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

Tabelle B

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	8,21	8,42	8,61	8,78	8,95	9,09	9,22	9,34	9,45	9,53
III	8,53	8,75	8,95	9,14	9,31	9,46	9,60	9,73	9,84	9,93
IV	8,70	8,93	9,14	9,33	9,50	9,66	9,81	9,93	10,04	10,14
V	8,87	9,10	9,32	9,51	9,69	9,86	10,00	10,13	10,25	10,35
VI	9,23	9,48	9,70	9,91	10,10	10,27	10,43	10,56	10,69	10,79
VII	9,61	9,87	10,11	10,33	10,53	10,71	10,87	11,02	11,14	11,25
VIII	10,02	10,28	10,53	10,77	10,98	11,17	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,44	10,72	10,99	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,93	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Vollohnes.

2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 2).

Tabelle der Sozialzuschläge

zu berücksichtigende Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und 5. Kind	6. und jedes weitere Kind
Sozialzuschlag DM monatlich	88,97	85,03	39,45	74,77	93,13

Tabelle der Monatsbeträge für die Bemessung von Zulagen und Zuschlägen

(vgl. § 3 des Beschlusses vom 30. Mai 1978)

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.401,71	1.439,33	1.474,25	1.506,49	1.536,05	1.562,93	1.587,09	1.608,60	1.627,41	1.643,52
III	1.460,83	1.500,49	1.537,36	1.571,36	1.602,55	1.630,89	1.656,40	1.679,07	1.698,92	1.715,93
IV	1.492,17	1.532,95	1.570,83	1.605,78	1.637,83	1.666,94	1.693,16	1.716,46	1.736,86	1.754,35
V	1.523,18	1.565,04	1.603,92	1.639,79	1.672,71	1.702,61	1.729,53	1.753,44	1.774,38	1.792,32
VI	1.588,96	1.633,14	1.674,16	1.712,01	1.746,72	1.778,27	1.806,66	1.831,91	1.853,99	1.872,92
VII	1.658,38	1.704,98	1.748,25	1.788,18	1.824,80	1.858,08	1.888,05	1.914,67	1.937,96	1.957,93
VIII	1.731,61	1.780,76	1.826,42	1.868,55	1.907,18	1.942,29	1.973,89	2.002,00	2.026,57	2.047,63
VIII a	1.808,86	1.860,73	1.908,89	1.953,35	1.994,09	2.031,15	2.064,48	2.094,11	2.122,13	2.146,81
IX	1.899,31	1.953,76	2.004,34	2.051,02	2.093,79	2.132,70	2.167,71	2.198,82	2.228,24	2.254,15

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Vollohnes.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Löhne für die Bemessung von Zulagen und Zuschlägen

(vgl. § 3 des Beschlusses vom 30. Mai 1978)

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	8,06	8,27	8,47	8,66	8,83	8,98	9,12	9,24	9,35	9,45
III	8,40	8,62	8,84	9,03	9,21	9,37	9,52	9,65	9,76	9,86
IV	8,58	8,81	9,03	9,23	9,41	9,58	9,73	9,86	9,98	10,08
V	8,75	8,99	9,22	9,42	9,61	9,79	9,94	10,08	10,20	10,30
VI	9,13	9,39	9,62	9,84	10,04	10,22	10,38	10,53	10,66	10,76
VII	9,53	9,80	10,05	10,28	10,49	10,68	10,85	11,00	11,14	11,25
VIII	9,95	10,23	10,50	10,74	10,96	11,16	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,40	10,69	10,97	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,92	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v.H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v.H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v.H. des Vollohnes.

## II.

### Monatslohnvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. ...

#### § 2

##### Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1) festgelegt<sup>1)</sup>.

##### Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2)<sup>2)</sup>:

1. Im MTL II:
  - a) § 9 Abs. 4 Satz 2,
  - b) § 27 Abs. 1,
  - c) § 30 Abs. 5,
  - d) ...,
  - e) Nr. 3 a SR 2 h,
  - f) ...,
  - g) ...
2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:
  - a) § 2 Abs. 6 Buchst. b<sup>2)</sup>,
  - b) § 3 Abs. 1<sup>2)</sup>,
  - c) ...,
  - d) ...
3. ...

##### Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im un-

1) Von einem Abdruck der Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein  
— die Anlage 1 mit der Tabelle A auf Seite 85,  
— die Anlage 2 mit der Tabelle D auf Seite 86.

2) Den Vorschriften unter § 3 Nr. 2 Buchst. a und b entsprechen die Vorschriften der Nr. 1 Abs. 5 Buchst. b und der Nr. 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis für die kirchlichen Arbeiter (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, II B 1 a S. 1).

mittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>3)</sup>. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. ...

##### Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auf für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage 1 ausgewiesen<sup>4)</sup>.

Für die Bemessung der in § 3 aufgeführten Zulagen, Zuschläge und sonstigen Lohnbestandteile ist nicht von den Monatstabellenlöhnen der Anlage 1 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 1) und damit auch nicht von den auf eine Stunde entfallenden Anteilen dieser Monatstabellenlöhne (Anlage 1), sondern von den hierfür besonders vereinbarten Beträgen der Anlage 2 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 2) auszugehen. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 2 ausgewiesen<sup>4)</sup>.

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat März 1978, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Januar 1978 bemißt, für seine Errech-

3) § 4 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelischkirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

4) Von einem Abdruck der o. a. Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein  
— die Anlage 1 mit der Tabelle B auf Seite 85,  
— die Anlage 2 mit der Tabelle E auf Seite 86.

nung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.

3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. März 1978 an 4,50 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 3,60 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II erhöht sich gemäß: 1 Abs. 2 Satz 3 TVZ zum MTL II um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL II. Daraus ergeben sich vom 1. März 1978 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,30 DM
II	0,36 DM
III	0,48 DM
IV	0,59 DM
V	0,71 DM
VI	0,83 DM
VII	0,95 DM
VIII	1,19 DM
IX	1,49 DM
X	1,84 DM

## Anderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### I.

**Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 179), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 92), wird in § 8 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche)

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  
22 Arbeitstage,
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr  
25 Arbeitstage,

nach vollendetem 40. Lebensjahr

27 Arbeitstage.“

2. Satz 4 wird gestrichen.

### II.

**Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden ersetzt
  - die Zahl „20“ durch die Zahl „22“,
  - die Zahl „23“ durch die Zahl „25“,
  - die Zahl „25“ durch die Zahl „27“,
  - die Zahl „24“ durch die Zahl „26“,
  - die Zahl „27“ durch die Zahl „30“,
  - die Zahl „30“ durch die Zahl „32“.

- b) Satz 5 wird gestrichen.

2. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4

**Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster**  
— Gesamt-Monatsvergütung in DM —  
gültig ab 1. 3. 1978

Gruppe	Anfangs- vergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1 10 bis 12 Stunden	343	360	377	394
2 mehr als 12 Stunden	468	491	515	538
3 mehr als 17 Stunden	624	655	686	717
4 mehr als 22 bis zu 25¼ Stunden	780	819	858	896



### III.

#### Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. April 1977 (KABl. 1977 S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung. Der Urlaub beträgt ein-

schließlich vier freier Sonntage  
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  
31 Kalendertage,  
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr  
35 Kalendertage,  
nach vollendetem 40. Lebensjahr  
38 Kalendertage.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.“
2. Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 3

#### Tabelle der Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker

— Monatsvergütung in DM —  
gültig ab 1. 3. 1978

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe	Tätigkeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	120	127	135	143
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	239	255	270	285
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	359	382	405	428
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	479	509	540	570
5	Chorleiterdienst in einem Chor	278	295	313	331
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	222	236	251	264

### IV.

#### Anhebung der Vergütung der übrigen nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar um 4,5 v. H. der am 28. Februar 1978 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

### V.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Teil I, Teil II Nummer 1 und Teil III Nummer 1 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1978 geendet haben.

(2) Teil II Nummer 2, Teil III Nummer 2 und Teil IV werden nicht angewendet auf nebenberufliche Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für nebenberufliche Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in ein neues nebenberufliches Arbeitsverhältnis im evangelisch-kirchlichen Dienst oder neu in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für nebenberufliche Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## VI.

### Inkrafttreten

(1) Teil I, Teil II Nummer 1 und Teil III Nummer 1 treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Teil II Nummer 2, Teil III Nummer 2 und Teil IV treten am 1. März 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1978

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens  
Az.: 17628 VI/78/A 7-02

### Zuwendung an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung hier: Kindererhöhungsbetrag

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1978  
Az.: 14632/78/A 7—02

Nach § 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schüler in der Krankenpflegehilfe erhält ein kirchlicher Mitarbeiter als Teil der Zuwendung einen Erhöhungsbetrag von 50 DM für jedes kindergeldberechtigende Kind. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der o. a. Vorschrift, daß dem Mitarbeiter selbst für diese Kinder in dem für die Bemessung der Zuwendung maßgebenden Monat das Kindergeld gezahlt wird. Der Erhöhungsbetrag kann dem Mitarbeiter mit hin nicht gewährt werden, wenn er nicht selbst, sondern sein Ehegatte oder eine andere Person der Kindergeldempfänger ist. Ist der Ehegatte oder die andere Person zudem nicht im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst tätig, entfällt die Zahlung des Erhöhungsbetrages völlig.

Diese Rechtslage scheint den kirchlichen Mitarbeitern teilweise nicht bekannt oder bewußt zu sein. Wir bitten daher die Personalverwaltungen und die gehaltzahlenden Stellen, die betreffenden Mitarbeiter auf das geltende Recht hinzuweisen und ihnen die Möglichkeit aufzuzeigen, daß sie zusammen mit ihrem Ehegatten der Kindergeldkasse gegenüber bestimmen können, ihnen und nicht länger dem Ehegatten das Kindergeld zu zahlen. Dabei sollte auf die Folgerungen aufmerksam ge-

macht werden, die sich für die Höhe der Zuwendung ergibt, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Es ist jedoch zu prüfen, ob die bisherige Regelung nach den Gegebenheiten des Einzelfalles im Hinblick auf die unterschiedlich hohen Kindergeldbeträge oder eine Teilzeitbeschäftigung des bisherigen Kindergeldempfängers günstiger ist, auch wenn der Erhöhungsbetrag nicht gezahlt wird. In diesem Fall sollte es bei der getroffenen Regelung bleiben. Von einer Empfehlung an kirchliche Mitarbeiter, seinen Ehegatten als Bezugsberechtigten für das Kindergeld zu bestimmen, ist abzusehen, wenn sich dies nachteilig für den kirchlichen Mitarbeiter auswirken würde.

Der Erhöhungsbetrag ist entsprechend der tarifvertraglichen Vorschrift nur an die kirchlichen Mitarbeiter zu zahlen, die tatsächlich selbst Empfänger des Kindergeldes sind.

### Sachbezugswerte für 1978

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 6. 1978  
Az.: 20495/78/B 9—16

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 28. Dezember 1977 (BGBl. 1977 S. 3156) den Wert der Sachbezüge aufgrund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr 1978 festgesetzt. Wir geben diese Verordnung nachstehend bekannt:

### Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978 (Sachbezugsverordnung 1978 — SachBezV 1978)

Vom 28. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

#### Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 375,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,

für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als zwei Beschäftigten	um 30 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und	
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser und Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

## § 2

### Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

### Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so

ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

## § 4

### Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 375,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	300,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	330,— DM.

## § 5

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1978 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1978 gewährt wird.

## Vertrag für Berufspraktikanten für den Beruf des Erziehers, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1978  
Az.: 14693/78/A 7—02

Als Anlage veröffentlichen wir ein Muster für einen Vertrag mit Berufspraktikanten, deren staatlicher Anerkennung als Erzieher, Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge eine einjährige praktische Tätigkeit voranzugehen hat. Maßgebend sind für das Berufspraktikum die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, III 6 a) und auf Grund von § 19 des Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) die §§ 3 bis 18 dieses Gesetzes.

Das Praktikantenvertrags-Muster berücksichtigt die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und des § 17 BBiG. Danach endet das Berufsausbildungsverhältnis (hier das Praktikantenverhältnis) in der Regel mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit. Bei vorzeitigem Bestehen der Abschlußprüfung, d. h. hier des abschließenden Kolloquiums, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem

Prüfungstag. Vom Tage danach an gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart ist. Da nun das Abschlußkolloquium der Praktikanten für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes in der Regel vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Praktikantenzeit abgehalten, die staatliche Anerkennung jedoch erst nach Ablauf dieser Zeit wirksam wird, ist es angebracht, für die Zwischenzeit durch ausdrückliche Regelung statt eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit, das nur durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet werden könnte, ein befristetes Arbeitsverhältnis vorzusehen, das mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung, spätestens jedoch mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ausläuft. Die Vergütung für diese Zeit richtet sich bei Praktikanten für den Beruf des Erziehers nach der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF und bei Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters oder des Sozialpädagogen nach der Vergütungsgruppe Vc. BAT-KF.

#### Anlage

### Muster Praktikantenvertrag

Zwischen

und

Herrn/Frl./Frau .....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft in .....  
wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

#### § 1

Herr/Frl./Frau .....  
wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als .....  
vorauszugehen hat, beschäftigt.

#### § 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am .....  
..... und endet mit dem Tage der  
erfolgreichen Ablegung des Abschlußkolloquiums,  
spätestens mit Ablauf des .....<sup>1)</sup>

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

#### § 3

Das Praktikantenverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung.

1) Ende des Praktikantenjahres

#### § 4

(1) Endet das Praktikantenverhältnis vor dem .....<sup>1)</sup>, wird Herr/Frl./Frau für die Zeit vom Tage nach Bestehen des Kolloquiums bis zum Ablauf des Tages, an dem ihm/ihr die staatliche Anerkennung zuerteilt wird, längstens bis zum Ablauf des .....<sup>1)</sup> als Mitarbeiterin im Erziehungsdienst/Sozialdienst im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Vertragsinhalt dieses befristeten Arbeitsverhältnisses sind

- a) gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) einschließlich der Sonderregelung 2 y,
- b) die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Herr/Frl./Frau ..... wird in die Vergütungsgruppe .....<sup>2)</sup> BAT-KF eingruppiert. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

#### § 5

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Praktikantenvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Herr/Frl./Frau ..... erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den .....  
.....  
(Praktikant/Pratikantin)

(Unterschriften)

### Sommerferienordnung für die Jahre 1979 bis 1986 in Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 5. 1978  
Az.: 17703/C 9—06

Nachstehend geben wir die von der Kultusministerkonferenz am 10. 3. 1977 für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossene langfristige Sommerferienregelung für die Jahre 1979 bis 1986 bekannt:

1979	21. 6.— 4. 8.
1980	19. 6.— 2. 8.
1981	23. 7.— 5. 9.
1982	15. 7.—28. 8.
1983	7. 7.—20. 8.
1984	28. 6.—11. 8.
1985	20. 6.— 3. 8.
1986	24. 7.— 6. 9.

2) bei Praktikanten für den Beruf  
— des Erziehers: Verg.Gr. VIII  
— des Sozialarbeiters/-pädagogen: Verg.Gr. V c

# Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten

## Artikel I

Die Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde, die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde und die Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde (sämtlich Kirchenkreis Hattingen-Witten) bilden den Gesamtverband Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten.

## Artikel II

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

- a) Trägerschaft der Altenwohnungen Brüderstraße
- b) Verwaltung des unbebauten Grundbesitzes und des Sondervermögens (Pfarrvermögen)
- c) Aufgaben, die um der Einheit der Kirche Jesu Christi willen geboten sind, z. B. Kontakte zur Ev.-Luth. Kreuzgemeinde Witten, Zusammenarbeit im Rahmen der Allianz und Oekumene und Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Gesamtgemeinden geboten oder zweckmäßig erscheint, wie z. B. die Vertretung in städtischen Ausschüssen,
- d) Leitung und Verwaltung der Friedhöfe Pferdebachstraße und Ledderken.

Weitere Aufgaben kann der Verband auf Beschluß des Vorstandes nach den Bestimmungen der Verbandssatzung übernehmen.

## Artikel III

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Verbandsgemeinden.

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

## Artikel IV

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

## Artikel V

Für den Verband gilt das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965/ 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6 ff).

## Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 13. März 1978

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 6117/Witten 1 a

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 13. 3. 78 erlassene Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten — wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 24. April 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S. ) gez. Unterschrift  
G. Z. 44.II.5

## Satzung des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten

### § 1

1. Der Gesamtverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen kirchlicher Ordnung in eigener Verantwortung.
3. Der Gesamtverband wird gegenüber der Öffentlichkeit durch seinen Vorsitzenden vertreten.

### § 2

1. Die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorstandsvorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.

### § 3

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) ein Pfarrer je Verbandsgemeinde,
  - b) ein Presbyter je Pfarrstelle der Verbandsgemeinden.
2. Die in Absatz 1 a und 1 b benannten Mitglieder des Vorstandes werden von den Presbyterien nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren entsandt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
3. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu bestellen.

### § 4

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die

Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. Der Vorsitzende soll Pfarrer sein, sein Stellvertreter kann ein Presbyter sein.

#### § 5

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach den Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchen- und Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.
2. Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich zu Verhandlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich erfolgen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Einladung muß 10 Tage vor der Sitzung ergehen.

#### § 6

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Mitgliedern und den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.

#### § 7

Für die Errichtung und Besetzung von Verbandspfarrstellen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 des Verbandsgesetzes (KABl. 1971 S. 6 ff).

#### § 8

1. Der Finanzbedarf des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. An der Bereitstellung der finanziellen Mittel haben sich die Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl zu beteiligen.
2. Soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, haben die Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. 1. des lfd. Jahres den Verlust abzudecken und darauf Vorschüsse zu leisten.
3. Bei einem Verkauf von Grundstücken aus dem Verbandsvermögen sollen alle Gemeinden entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an dem Erlös beteiligt werden.

#### § 9

1. Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
2. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung

von Grundstücken können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3. Beschlüsse über Planung, Errichtung und Unterhaltung weiterer Aufgaben und Einrichtungen können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.

#### § 10

1. Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von den Verbandspresbyterien vorgeschlagen werden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Presbyteriums sind. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.
2. Der Vorstand kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder des Vorstandes und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse und Fachausschüsse bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

#### § 11

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

#### § 12

Dem Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, der Vorstand und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören.

#### § 13

Über die Auflösung des Gesamtverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der beteiligten Presbyterien der Auflösung zustimmen.

#### § 14

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 13. März 1978

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 6117/Witten 1 a

# **Anderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund — Verband der evangelischen Kirchen- gemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen —**

## **Artikel I**

§ 8 Abs. 1 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 16. November 1972 wird wie folgt geändert:

„Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintenden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Superintenden sind Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.“

## **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 12. April 1978

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 16360/Dortmund I

## **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup, die nördlich der Autobahn (A 43) im Bereich der Waldsiedlung ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster umgepfarrt.

### **§ 2**

Als künftige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird von der Autobahnanschlusstelle Münster-Süd bis zum Auftreffen auf die Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte die Mitte der Autobahn (A 43) festgesetzt.

### **§ 3**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 1978

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Schmitz Dringenberg  
Az.: 12129/A5-05 Hiltrup/Münster-Trinitatis

## **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evang. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 21. April 1978 — 12129/A 5 — 05 Hiltrup/Münster-Trinitatis —

vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup, die nördlich der Autobahn (A 43) im Bereich der Waldsiedlung ihren Wohnsitz haben, in die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 17. Mai 1978

### **Der Regierungspräsident**

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift

44.II.5—H 36/Mü 26 —

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Kirchenkreis Unna wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1978

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 15045/Unna VI/6

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten

Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1978

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz  
Az.: 15044/Siegen VI/8

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Mai 1978

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 10481/Geseke 1 (3)

## Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1978

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. Juni 1978  
Az.: A 13—40

Nach dem Stand von Mai 1978 ist ein neues Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger erschienen.

Eine Neuauflage des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen sachlichen und personellen Veränderungen erforderlich. Es umfaßt ca. 550 Seiten und wird zum Preise von DM 16,— zuzüglich Porto und Verpackungskosten vom Landeskirchenamt ausgeliefert.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pastor Hartmut B a n d o r s k i zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnberg;

Diakon Helmut B a r t h zum Prediger in den Dienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang B e i t z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüllen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Ernst-August B ü k e r, Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen II, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Telgte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich E l l e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Karl-Heinz F i s c h e r zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gütersloh (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Karl-Christoph F l i c k, Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Günther G e o r g zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Peter G r a e b s c h, Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Helmut G u s e l l a, Ev. Kirchengemeinde Schwelm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Hans H e n r i c i zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Feudingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Martin H ü l s e n b e c k, Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sinsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Helmut J a n z e n, Ev. Kirchengemeinde Rhede, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang K o c h zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Renate K o c h - L i e b e l zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bochum (7. Pfarrstelle);

Pfarrer Dieter L o h m e y e r, Diakonisches Werk der EKD, zum Pfarrer der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Friderich L ü t h, Ev. Kirchengemeinde Neumünster (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausens-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Horst M a s a n e k zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;



Pastor im Hilfsdienst Tibor M e g y e r y zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Diakon Gert O t t o zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße — pfarramtlich verbunden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld —, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Giselher P o h l, Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Religionslehrer Joachim R e i ß i g zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Diakon Horst R e n n e b e r g zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Martin R o l o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ummeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Jugendsekretär Karl-Heinz S c h l u c k e b i e r zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger S c h m a l e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner S c h n e i d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerkapeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Hartwig S c h u l t e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Religionslehrerin Elke S c h w a r z zur Predigerin in den Dienst des Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Manfred S e l l e, Ev. Kirchengemeinde Marsberg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor Walter S e r o k a zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Georg S i e b e r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Georg S i e g l e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (10. Pfarrstelle);

Katechet Reinhold S ö l t e r zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Dr. theol. Tjarko S t a d t l a n d, Ev. Johannis-Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich S t e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Rainer S u d b r a c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel W i l d e zur Pfarrerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Axel Z a u m, Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein (4. Pfarrstelle).

#### **In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:**

Pfarrer Robert W a c h o w s k y, Ev. Kirchengemeinde Neubeckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Artur H e i n r i c h, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Banfe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Mai 1978;

Pfarrer Gottfried P o h l m a n n, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 1978;

Pfarrer Wilhelm R e i m e r s, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Mai 1978;

Pfarrer Eberhard S e i d e n s t ü c k e r, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Mai 1978.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Hermann B a s t e r t, zuletzt Pfarrer und Geschäftsführer der Westfälischen Frauenhilfe, am 7. Mai 1978 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Rudi B o e d d i n g h a u s, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg und Superintendent des Kirchenkreises Schwelm, am 26. April 1978 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer und Superintendent a. D. Erich B r ü h m a n n, Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, am 13. April 1978 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer Hanspeter G r o l l, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 30. Mai 1978 im Alter von 42 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm K r ö n e r, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 15. April 1978 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Fritz S t a u p e n d a h l, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, am 21. April 1978 im Alter von 72 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen als Pfarrstelle für Telefonseelsorge;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gesamtschulen;

- b) 6. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für den Dienst des Schulreferenten.

Bewerbungen sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten.

- c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

#### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Evingsen, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn;

7. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rhode, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen II, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

#### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

#### **Ernannt ist:**

Oberstudienrat i. K. Wolfgang Depp e, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Herr Klaus Erl en h of, St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zum Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Oberstudienrat i. K. Günter Gr ann e m a n n, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Studienrat z. A. Bernhard Wald m ü l l e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Frau Dagmar J u s t, Hennewiger Weg 5, 4358 Haltern.

#### **Stellenangebot**

Das Kreiskirchenamt Münster in 4400 Münster, An der Apostelkirche 1—3, sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) für Kindergarten-Personalangelegenheiten und Kindergarten-Betriebskostenabrechnung. Bewerber(innen) sollten möglichst die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Prü-

fung abgelegt haben. Voraussetzung ist Kenntnis des BAT sowie des Lohnabrechnungsverfahrens. Die Vergütung (nach BAT-KF) erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen, eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis ist evtl. möglich. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenkreis Münster — Kreiskirchenamt —, Postfach 3046, 4400 Münster (Tel.:02 51/4 03 41-45).

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Theologiestudium — Vikariat — Fortbildung**“, Gesamtplan der Ausbildung für den Pfarrerberuf, Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, hrsg. von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland. 133 S., kt., DM 9,80, Kreuz Verlag, Stuttgart — Berlin, 1978.

Seit 1967 ist die Reihe „Reform der theologischen Ausbildung“ von der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums veröffentlicht worden. Die Reform-Empfehlungen wurden in den vorliegenden Band eingearbeitet; er ist sowohl vom ev.-theol. Fakultätentag als auch von der Ausbildungsreferentenkonferenz gebilligt worden.

„Das Dreiphasenmodell (sc. Studium, Vikariat und Fortbildung) trägt der Ausbildung für das differenzierte kirchliche Handlungsfeld Rechnung“ (S. 13). Während die Empfehlungen für das Studium 61 Seiten und die für das Vikariat 47 Seiten umfassen, bleiben für die Fortbildung nur 6 Seiten; hier ist also noch zu arbeiten. Der Band ist nicht nur für die Theologen bestimmt, die hauptamtlich in den Landeskirchenämtern, Hochschulen, Predigerseminaren und Pastorkollegs arbeiten, sondern er sollte von Studenten, Vikaren, jungen Pfarrern und auch von den Vikariatsleitern gelesen werden.

K.-F. W.

Peter Bloch, „**Gut ist, was verrottet**“, 94 S., Kreuz Verlag, Stuttgart, 1978, DM 9,80.

Kleine, ironische, bissige, nachdenklich machende, z. T. auch witzige Randbemerkungen an eine Generation, die Richtung und Maßstäbe verloren zu haben scheint. Das Schönste, was allein das Buch zu kaufen lohnt, ist eine zweiseitige Aufzählung dessen, was Freude macht. Wie schade, daß die teure Aufmachung es schwer macht, das Büchlein so oft als kleine Aufmerksamkeit, Mitbringsel und dgl. zu verschenken, wie es dies verdient. G. B.

U. Parzany, „**Ein Schrei zerreit die Welt. Über die sieben Worte Jesu am Kreuz**“, Schriftenmissionsverlag, Gladbeck, 1978, 80 S., 7,80 DM.

Ein vorzügliches Beispiel gegenwärtiger Jugendevangelisation. Knappe, zupackende Sprache, offensiv das Angebot eines neuen Lebens vertretend; ohne Miesmacherei aufzeigend, wie durch die Vergabung unser Leben einen neuen Sinn bekommt. Aber vor allem: Es wird nicht irgend ein Sonder-

fündlein proklamiert, sondern ganz biblisch zur Entscheidung für die Person Jesu von Nazareth aufgerufen, in dessen Kreuz allein Gottes Liebe und unser Heil angeboten wird. G. B.

U. Parzany, „**Gott spricht: Suchet mich, so werdet ihr leben. Ein Wegweiser für Konfirmanden**“, 32 S., Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 2,50 DM.

Ein Verteilheft, das seinen Preis wert ist. Mit Bildern, Zeichnungen, Aufsätzen und Berichten aus dem Leben wird dem jungen Großstadtmenschen vorgestellt, was es für sein Leben bedeutet, sich für Jesus Christus zu entscheiden. Wenn man an die Geschenke denkt, die zur Konfirmation üblich geworden sind, so dürfte in den allermeisten Fällen dieses Heft das Beste sein, was auf dem Tisch liegt. Ein Grußwort von Bischof Claß pat sich gut in die bunten Beiträge ein. G. B.

W. Hollenweger, „**Konflikt in Korinth und Memoiren eines alten Mannes. Zwei narrative Exegesen zu 1. Kor. 12—14 und Ezechiel 37**“, Chr. Kaiser Verlag, München, 1978, 92 S., DM 9,50.

Sollte jemand bisher der irrigen Meinung gewesen sein, bibl. Erzählen wäre im besten Fall eine Kindergottesdienstangelegenheit, so wird er hier in absolut überzeugender Weise eines Besseren belehrt. Ältere Leser werden sich mit Grausen und Beschämung daran erinnern, was uns in dieser Beziehung vor 50 Jahren vorgesetzt wurde. Hier ist kein journalistisches Geschwafel, sondern der fachkundige Leser spürt sofort, daß bei H. theologische wie historische Kenntnisse bis aufs I-Tüpfelchen stimmen und nur aus einer großartigen Gesamtübersicht mit solcher Sicherheit so farbig und spannend erzählt werden kann. Nur mit Bewunderung kann man auf diese Kabinettstücke hinweisen, deren Abfassung gewiß auch die erzählerische Begabung des Verfassers, die uns aus anderen Beiträgen nicht unbekannt ist, eine Rolle spielt, aber leichtfertigen Nachahmern sei in Erinnerung gerufen, daß Genie etwas mit Fleiß zu tun hat. G. B.

Horst Nitschke (Hrsg.), „**Gottesdienst '78**“, Liturgische Texte und Entwürfe, Meditationen und Reden, 159 S., kt., DM 16,80, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Manchen der Verfasser der Texte — ich zähle 27 Namen — möchte ich gern hören, wie er seine Texte spricht, wie seine Stimme, seine Haltung ist. Das kann natürlich kein Buch leisten. Und gerade da sind die Grenzen solcher oder ähnlicher Bücher! Es kann nicht verwundern, wenn die Texte höchst verschieden sind — in Quantität (kurze achtzeilige spots und siebenseitige Meditationen) und in Qualität (gequälte Ostertexte — gerade Ostertexte! — und befreiende Sprache!). Ich finde es gut, wenn ein Verfasser den Mut hat, seinen Text in Entstehung und Veränderung zu erklären; so gibt er Mut, es mit eigenen Texten zu versuchen, sie auch im Gemeindebrief zu veröffentlichen: die Gemeindeglieder kennen ja den Pfarrer. K.-F. W.

**Aktiva**

**Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft**

	DM	DM
1. Kassenbestand		28 371,12
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		4 377 716,26
3. Postscheckguthaben		10 942,23
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		861 250,—
5. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähig	DM	—,—
b) eigene Ziehungen	DM	—,—
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	17 872 660,27	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	25 022 954,85	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	15 492 208,32	
bc) vier Jahren oder länger	64 863 979,15	123 251 802,59
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		
	DM 58 103 499,13	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM	—,—
ab) von Kreditinstituten	DM 62 145 613,85	
ac) sonstige	DM	—,—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
	DM 39 360 000,—	
wie Anlagevermögen bewertet	DM	—,—
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 22 246 436,46	
bb) von Kreditinstituten	DM 475 712 967,78	
bc) sonstige	DM	—,—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
	DM 464 371 500,—	
wie Anlagevermögen bewertet	DM	—,—
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	20 263 124,50	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	20 263 124,50
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen		
	DM	—,—
wie Anlagevermögen bewertet	DM	—,—
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	46 360 192,98	
darunter: Warenforderungen	DM	—,—
b) vier Jahren oder länger	160 102 910,13	206 463 103,11
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes gesichert	DM 5 304 649,50	
bb) Kommunaldarlehen	DM 119 358 433,53	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		236 441,93
12. Warenbestand		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
14. Beteiligungen		1 159 820,47
darunter: an Kreditinstituten	DM 1 072 500,—	
15. Grundstücke und Gebäude		1 969 081,65
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		160 766,99
17. Eigene Schuldverschreibungen		—,—
Nennbetrag:	DM	—,—
18. Sonstige Vermögensgegenstände		938 612,25
19. Rechnungsabgrenzungsposten		647 059,50
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	—,—	—,—
<b>Summe der Aktiven</b>		<b>920 473 110,69</b>
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		—,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen		—,—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		164 582,94
c) Forderungen an Mitglieder		184 362 830,39

	DM	DM
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig . . . . .	1 337 362,18	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	—,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als		
4 Jahren . . . . . DM	—,—	
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	381 420,81	1 718 782,99
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	381 420,81	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen		
Zentralkreditinstituten . . . . . DM	25 763,89	
<b>2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern</b>		
a) täglich fällig . . . . .	99 312 773,45	
b) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	28 540 609,38	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als		
vier Jahren . . . . . DM	66 794 458,33	
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	132 768 543,82	228 103 611,53
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	103 751 661,93	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist . . . . . DM	139 842 606,27	
cb) sonstige . . . . . DM	416 232 768,40	883 491 759,65
<b>3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Waren-</b>		
<b>krediten mit einer Laufzeit von</b>		
a) weniger als vier Jahren . . . . .	—,—	—,—
b) vier Jahren oder länger . . . . .	—,—	—,—
<b>4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von</b>		
a) bis zu vier Jahren . . . . .	—,—	—,—
b) mehr als vier Jahren . . . . .	—,—	—,—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig . . . . . DM	—,—	—,—
<b>5. Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf</b>		—,—
darunter: aus dem Warengeschäft . . . . . DM	—,—	—,—
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>		—,—
<b>7. Rückstellungen</b>		703 190,16
<b>8. Wertberichtigungen</b>		
a) Einzelwertberichtigungen . . . . .	—,—	—,—
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen . . . . .	494 971,—	494 971,—
<b>9. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		25 072,46
<b>10. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		4 331,25
<b>11. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>		552.763,92
<b>12. Geschäftsguthaben</b>		
a) der verbleibenden Mitglieder . . . . .	3 672 750,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder . . . . .	13 000,—	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG . . . . .	2 500,—	3 688 250,—
<b>13. Offene Rücklagen</b>		
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG . . . . .	15 775 186,34	
b) andere Rücklagen . . . . .	11 600 000,—	27 375 186,34
<b>14. Reingewinn</b>		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .	—,—	—,—
Jahresüberschuß 1977 . . . . . DM	2 418 802,92	
Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . . DM	—,—	
Einstellungen in offenen Rücklagen . . . . . DM	—,—	
	2 418 802,92	2 418 802,92
<b>Summe der Passiven</b>		920 473 110,69
<b>15. Eigene Ziehungen im Umlauf</b>		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet . . . . . DM	—,—	—,—
<b>16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b>		—,—
<b>17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus</b>		
<b>Gewährleistungsverträgen</b>		550 042,74
<b>18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegen-</b>		
<b>ständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind</b>		—,—
<b>19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>		—,—
<b>20. Sparprämien nach dem Sparprämien-gesetz</b>		152 513,90
<b>21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten</b>		
<b>unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten</b>		—,—
<b>22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,— Gegenwartswert DM —,—</b>		—,—

# Gewinn- und Verlustrechnung

**Aufwendungen**

für die Zeit vom 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1977

**Erträge**

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . . . .	46 118 664,90
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte . . . . .	8 669,88
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .	777 031,37
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .	1 542 610,40
5. Soziale Abgaben . . . . .	179 232,32
6. Sachaufwand für das	
a) Bankgeschäft DM 655 825,34	
b) bankfremde Geschäfte DM 54 706,04	710 531,38
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung . . . . .	116 465,27
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen . . . . .	—,—
9. Steuern	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen DM 3 852 219,51	
b) sonstige DM 494,20	3 852 713,71
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .	552 763,92
11. Sonstige Aufwendungen . . . . .	26 495,96
12. Jahresüberschuß . . . . .	2 418 802,92
Summe der Aufwendungen	56 303 982,03

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften . . . . .	16 424 005,51
2. Laufende Erträge aus	
a) festverzinslichen Wertpapieren u. Schuldbuchforderungen DM 39 147 867,38	
b) anderen Wertpapieren DM —,—	
c) Beteiligungen DM 25 375,—	39 173 242,38
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften . . . . .	7 054,50
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben . . . . .	—,—
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .	699 679,64
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. ausgewiesen sind . . . . .	—,—
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .	—,—
8. Jahresfehlbetrag . . . . .	—,—
Summe der Erträge	56 303 982,03

	DM	DM
1. Jahresüberschuß . . . . .	2 418 802,92	
Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . .	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen . . . . .	—,—	2 418 802,92
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .		—,—
3. Reingewinn . . . . .		2 418 802,92

**Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz**

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1977	977	14 527	3 631 750,—
Zugang 1977	30	229	57 250,—
Abgang 1977	4	65	16 250,—
Ende 1977	1 003	14 691	3 672 750,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 41 000,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 41 000,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,—
5. Höhe der Haftsumme DM 250,—

M ü n s t e r , den 10. Februar 1978

**Evangelische Darlehns-genossenschaft  
e. G.**

**Der Vorstand**

Ickler    Dr. Wolf    Schmidt  
Donnerstag    Groddek    Habenstein    Mühlhoff    Stork

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsberichtsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

M ü n s t e r , den 14. Februar 1978

**Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.**  
gez. Dr. Pauli    gez. Rohlfing  
Wirtschaftsprüfer                                      Wirtschaftsprüfer

Herdecke K-Ende Evang. Kirchengor.

2 Stück

4185

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postf. 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)  
Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, 4800 Bielefeld 13

---